VERORDNUNG (EWG) Nr. 2861/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 41/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das Interne Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren [1], insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Juli 1969 ist ein Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [2] unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 [3] ist der Beschluß Nr. 36/71 des Assoziationsrats über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung gebracht worden.

Dennoch ist eine Abweichung von diesem Beschluß durch Beschluß Nr. 41/71 des Assoziationsrats mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 an vorgenommen worden, um der besonderen Lage Mauretaniens in bezug auf die Fischereierzeugnisse Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 46 des genannten Abkommens sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend vom Beschluß Nr. 36/71 des Assoziationsrats im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 ist der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 41/71 des Assoziationsrats anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

---

[1] ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 44.
[2] ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 135 vom 21. 6. 1971, S. 1.